

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 39.

Düsseldorf, Samstag den 30. September

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 77, 78 und Nr. 39 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 4. Oktober d. Js., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer pp. 459, Stück 210 bis 215 des Reichsgesetzblatts Stück 25 und 26 der Gesetzsammlung 459/460, Haupt Eisenbahn Mülheim (Ruhr)—Heissen—Essen—Rüttenscheid—Steele Süd und Steele Süd—Altendorf 460, Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saattaroffeln 460, Rheinschiffahrtsbeschränkungen bei Engers und bei Ebln 460/461 Namensänderung 461, Genehmigungen zu Kriegssammlungen 461, Sojevertrieb 461, Verwaltung der Landratsämter Grevenbroich und Düsseldorf 461, Freigabe der Aus- und Durchfuhr von Obst nach Luxemburg 461, Personalien 462.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

1005. Das zu Berlin am 16. September 1916 ausgegebene 210. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5453. Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800). Vom 13. September 1916.

Nr. 5454. Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs. Vom 14. September 1916.

1006. Das zu Berlin am 19. September 1916 ausgegebene 211. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5455. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Vom 16. September 1916.

Nr. 5456. Bekanntmachung über die Verfütterung von Hafer an Zugkühe und an Ziegenböcke. Vom 15. September 1916.

Nr. 5457. Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 17. September 1916.

Nr. 5458. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826). Vom 18. September 1916.

Nr. 5459. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Gerste vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 824). Vom 18. September 1916.

Nr. 5460. Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 625). Vom 16. September 1916.

1007. Das zu Berlin am 21. September 1916 ausgegebene 212. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5461. Bekanntmachung, betreffend das Ver-

fahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. Vom 19. September 1916.

1008. Das zu Berlin am 21. September 1916 ausgegebene 213. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5462. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Meldepflicht der im Ausland sich aufhaltenden Wehrpflichtigen. Vom 16. September 1916.

Nr. 5463. Bekanntmachung, betreffend außerterminliche Musterung und Aushebung für die im Ausland sich aufhaltenden wehrpflichtigen Deutschen. Vom 20. September 1916.

1009. Das zu Berlin am 22. September 1916 ausgegebene 214. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5464. Bekanntmachung, betreffend Eichung von Meßgeräten in Molkereien. Vom 21. September 1916.

Nr. 5465. Bekanntmachung über das Verfahren vor den außerordentlichen Kriegsgerichten. Vom 21. September 1916.

Nr. 5466. Bekanntmachung über den Fang von Krammetzsvögeln. Vom 21. September 1916.

1010. Das zu Berlin am 23. September 1916 ausgegebene 215. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5467. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 22. September 1916.

Nr. 5468. Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüße und Obst vom 13. September 1916. Vom 20. September 1916.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1011. Das zu Berlin am 19. September 1916 ausgegebene 25. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 11534. Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausübung der den Anhaltischen Kohlenwerken, Aktiengesellschaft in Halle (Saale), zwecks regelrechten Fortbetriebs ihres Braunkohlenbergwerks Elisabeth bei Mücheln verliehenen Enteignungsbefugnis. Vom 4. September 1916.

Nr. 11535. Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Staatsbahnstrecke Neuwied—Coblenz—Bengel und der Verbindungsbahn bei Remagen sowie bei dem Ausbau der Staatsbahnstrecke Bengel—Schrang. Vom 12. September 1916.

1012. Das zu Berlin am 21. September 1916 ausgegebene 26. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 11536. Verordnung über die Beleihung landwirtschaftlicher (citterschaftlicher) Fonds bei den Darlehnskassen des Reichs. Vom 18. September 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

1013. Vom 1. Oktober d. J. ab werden die bisher als Nebeneisenbahn betriebenen Strecken Mülheim (Ruhr)—Heißen — Essen—Rütterscheid — Steele Süd und Steele Süd—Altendorf (Ruhr) als Haupteisenbahn nach den für die Hauptbahnen geltenden Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung vom 4. November 1904 (Reichs-Gesetz-Blatt 1904 Nr. 47 S. 387) in der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 24. Juni 1907 (Reichs-Gesetz-Blatt 1907 Nr. 29 S. 394) und vom 18. November 1912 (Reichs-Gesetz-Blatt 1912 Nr. 65 Seite 555) abgeänderten Fassung betrieben werden.

Berlin, den 15. September 1916. I. 1. D. 10413.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

1014. Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1031).

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Die Gültigkeit der Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) ist erloschen. Die Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 581) gilt auch für den Handel mit Saatkartoffeln.

Um die Versorgung mit Saatgut nicht zu gefährden, mußte zugelassen werden, daß für Saatkartoffeln die in der Bekanntmachung vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 696) festgesetzten Höchstpreise überschritten werden dürfen (§ 2). Der Mißbrauch dieser Freiheit soll dadurch verhindert werden, daß die Ausfuhr von Saatkartoffeln an die Genehmigung des Kommunalverbandes geknüpft wird (§ 1). Die Genehmigung wird daher zu versagen sein, wenn eine Umgehung der Höchstpreise für Speisekartoffeln zu befürchten ist, oder wenn übermäßig hohe Preise für Saatkartoffeln bezahlt werden.

Andererseits ist bei der Prüfung der Anträge zu berücksichtigen, daß der ordnungsmäßige Saatgutverkehr keinesfalls behindert werden darf. Der Saatgutwechsel ist notwendig, wenn befriedigende Erträge erzielt werden sollen, insbesondere bei geringer Düngung und auf Boden, der für den Kartoffelbau weniger geeignet ist. Im Westen sind weite Gebiete darauf angewiesen, Saatkartoffeln aus dem Osten zu beziehen. Wenn daher die Verwendung zur Saat hinreichend gesichert ist und auch wegen übermäßigen Preises keine Bedenken vorliegen, so machen wir es den Kommunalverbänden zur Pflicht, die Ausfuhr nicht zu verhindern. Insbesondere ist die Ausfuhr zu genehmigen, wenn die Saatkartoffeln unmittelbar oder durch Kommissionäre an einen Kommunalverband oder eine andere öffentliche Körperschaft (Landwirtschaftskammer) geliefert werden sollen, oder wenn eine solche Körperschaft die Ueberwachung der Verwendung übernimmt oder die Verwendung zur Ausfuhr für gesichert erklärt. Auch wenn an landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereine oder an einzelne Landwirte geliefert werden soll, wird die Ausfuhr in den meisten Fällen unbedenklich genehmigt werden können. Es ist unzulässig, die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß Speisekartoffeln zurückgeliefert werden.

Berlin, den 19. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Sydow.
II b 10985 M. f. S.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.
I A Ia 15020 M. f. S.

Der Minister des Innern. F. B.: Drews.
VI a 378 M. d. S.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1015. Mit den Gründungsarbeiten für den Pfeiler 2 der Rheinbrücke bei Engers — Stromstation km 100,1 — wird alsbald begonnen werden.

Der Pfeiler liegt etwa 50 m vom linken Ufer entfernt. In Stromstation km 99,5 und 100,5, das ist 600 m oberhalb und 400 m unterhalb der Brückenbaustelle sind auf beiden Ufern des Rheins Tafeln mit der Aufschrift: „Achtung Brückenbau“ aufgestellt.

Das Fahrwasser wird in seiner Breite durch den Bau des Pfeilers 2 nicht eingeschränkt, seine Einhaltung bei der Fahrt ist indes geboten.

Die Gerüste an den Pfeilern werden bei Tage durch eine nach der Fahrwasserseite zeigende rote und weiße Flagge, bei Nacht durch eine Laterne mit rotem Licht kenntlich gemacht.

Auf Grund der Rheinschiffahrtspolizeiordnung ordne ich unter Aufhebung der in der Bekanntmachung vom 30. März d. J. S. b. f. 789 getroffenen Anordnungen bis auf weiteres das Folgende an:

1. Schiffe mit eigener Triebkraft — mit oder ohne Anhang — dürfen die Brückenbaustelle nicht mit

größerer Kraft durchfahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und Fortbewegung nötig ist.

2. Das Ueberholen von Schleppzügen, das Abwerfen von Anhangschiffen und das Anker von Schiffen und Flößen in der Strecke zwischen Stromstation km 99,5 und km 100,5 ist untersagt.

3. Das Durchfahren zwischen dem linken Ufer und dem Pfeiler 2 ist nicht gestattet.

Die auf sich fahrenden Schiffe und Flöße erhalten auf telephonische Anforderung der Brückenbaustelle unentgeltlich Schlepphilfe. Die Anforderung muß indes spätestens von Coblenz aus erfolgen. Die Baustelle ist durch Fernsprechturm Weißenthurm Nr. 10 zu erreichen.

Zu widerhandlungen gegen die in dieser Bekanntmachung getroffenen Anordnungen werden auf Grund der Rheinschiffahrtspolizeiordnung bestraft.

Coblenz, den 19. September 1916. b. f. 2115.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz,
Chef der Rheinstrombauverwaltung. F. B.: v. Gal.
1016. Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß etwa bis zum 10. Oktober d. J. an dem im Rheinbette bei Köln Stromstation km 188,2 + 30 m verlegten Starkstromtabelle mit Hilfe einer Baggermaschine nebst Brahm Ausbesserungsarbeiten ausgeführt werden.

Schiffe mit eigener Triebkraft dürfen während der Dauer dieser Arbeiten die Stromstrecke von 200 m oberhalb bis 100 m unterhalb der Arbeitsstelle nicht mit größerer Geschwindigkeit durchfahren als zu ihrer sicheren Steuerung und Fortbewegung nötig ist. An der Seite des Baggers, an welcher Schiffe und Flöße vorbeifahren können, wird eine rot und weiße Flagge ausgelegt.

Zu widerhandlungen gegen die in dieser Bekanntmachung getroffenen Anordnungen werden auf Grund der Rheinschiffahrtspolizeiordnung bestraft.

Coblenz, den 23. September 1916. b. f. Nr. 2152.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz,
Chef der Rheinstrombauverwaltung. F. B.: v. Gal.
1017. Dem Adolf Nowodworzki, geb. am 16. April 1890 in Klein-Gehfeld, Kreis Osterode, seiner Ehefrau Martha, geborenen Landin und seinem Sohne Friedrich Wilhelm, geb. am 3. Dezember 1915 in Katernberg sämtlich in Katernberg wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Neuhoß zu führen.

Düsseldorf, den 19. September 1916. I C a 7669.

Der Regierungs-Präsident.

1018. Vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Innern sind in der Zeit vom 10. bis 16. d. Mts. 1916 in Preußen für folgende Personen Genehmigungen zu Kriegssammlungen gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. J. erteilt worden: 1. Ausschuß für Unterstützung der Evangelischen Militärfürsorge im Felde, Rheydt; 2. Zentralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche, Berlin-Dahlem; 3. Ausschuß zur Versendung von Liebesgaben an Dozenten und Studenten (Deutsche Christliche Studentenvereinigung) und Ausschuß für fahrbare

Kriegsbüchereien an der Front, Berlin; 4. Verein zur Verbreitung guter volkstümlicher Schriften, Berlin; 5. Arbeitsausschuß katholischer Vereinigungen zur Verteilung von Lesestoff im Felde und in den Lazaretten, Berlin; 6. Verband deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig; 7. Verlag Ullstein & Co., Berlin; 8. Präsidialgeschäftsstelle des deutschen Flottenvereins, Berlin; 9. Buchdruckerei Georg Bejer, Berlin; 10. Musikverlag Adolf Fürstner, Berlin; 11. Paul v. Dammig, Berlin; 12. Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Berlin. Weiteres ist zu ersehen aus Nr. 225 des Reichs- und Staatsanzeigers.

Düsseldorf, den 25. September 1916. I C a 8031.

Der Regierungs-Präsident.

1019. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 11. Januar d. J. (Amtsbl. Stück 3 Nr. 71) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ziehung der 9. Serie der dritten Geldlotterie zu Zwecken der Deutschen Schutzgebiete in der Zeit vom 12. bis 15. Februar d. J. stattfindet. Der Vertrieb der in Preußen zugelassenen 220000 Lose dieser Serie ist den Firmen Lud. Müller & Co. in Berlin, Verband Rgl. Preuß. Lotterie-Einnehmer G. m. H. in Berlin und A. Wolling in Hannover übertragen worden. Mit dem Vertrieb der Lose in Preußen darf nicht vor Mitte Januar 1917 begonnen werden. In Preußen dürfen auch diesmal nur solche Lose vertrieben werden, die durch den Polizei-Präsidenten in Berlin abgestempelt sind.

Düsseldorf, den 28. September 1916. I C a 8042.

Der Regierungs-Präsident.

1020. Auf seinen Wunsch habe ich den Kreisdeputierten, Kommerzienrat Erdens in Grevenbroich mit Ablauf des 14. September 1916 von der Verwaltung des Landratsamtes entbunden.

Die vertretungsweise Verwaltung des Landratsamtes Grevenbroich habe ich vom 15. d. Mts. ab bis auf weiteres dem Regierungsassessor von Byern übertragen.

Düsseldorf, den 22. September 1916. I A 373 II.

Der Regierungs-Präsident.

1021. Der Landrat, Geheimer Regierungsrat Dr. von Beckerath hat, nachdem er aus dem Heeresdienst ausgeschieden ist, am 21. August 1916 die Verwaltung des Landratsamtes in Düsseldorf wieder übernommen.

Düsseldorf, den 22. September 1916. I. A. 369.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung der Militärbehörde.

1022. **Verordnung.**

Zum Erlaß des Generalkommandos V. W. Nr. 1203 vom 19. Juli 1915 betr. Obstausfuhr in das Ausland wird darauf hingewiesen, daß die Ausfuhr und Durchfuhr von Obst nach dem Großherzogtum Luxemburg freigegeben ist.

Abtl. V. W. Nr. 3268.
Coblenz, den 11. September 1916.

Stellw. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

von Bloch, General der Infanterie.

Personal-Nachrichten.

1023. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu verleihen geruht: den Königl. Kronenorden 3. Klasse mit der Zahl 50 dem Oberlehrer a. D. Professor Philipp König in Grefeld und dem Pfarrer Heinrich Esser in Düsseldorf, das Verdienstkreuz in Silber dem Bandwirkermeister Wilhelm Kausch in Barmen.

1024. Dem ehemaligen Unterprimaner Fritz Nathan aus Duisburg-Ruhrort, z. Zt. Gefreiter bei der Feld-
atfl.-Batterie 832 ist durch Allerhöchste Entscheidung

Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 27. August 1916 für die Errettung eines 12 jährigen Knaben vom Tode des Ertrinkens in der Ruhr die Rettungsmedaille am Bande verliehen worden.

1025. Dem Kanzlisten Weber in Mülheim-Ruhr ist der Titel Kanzleinspektor verliehen. Ernannt sind: Kanzleidiätar Mant in Essen-Ruhr zum Kanzlisten beim Amtsgericht in D. Ruhrort, Kanzleidiätar Wetenskap in Berden (Aller) zum Kanzlisten beim Amtsgericht Oberhausen.



Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 39.

Düsseldorf, Sonntag den 1. Oktober

1916.

Inhalt: Anweisung zur Ausführung der Bundesratsverordnung über Bucheckern 463, Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen 463, Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) 465, Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte 465, Bekanntmachung betreffend Aufschub der Zwangsvollstreckung für die in § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K. R. A. bezeichneten Gegenstände aus Reinnickel 466.

Bekanntmachung der Zentralbehörde.

1026.

Anweisung

zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über Bucheckern vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1027).

Auf Grund des § 12 der Verordnung über Bucheckern vom 14. September 1916 bestimmen wir:

Zu §§ 5, 6, 7, 10 und 11 der Verordnung:

„Zuständige Behörde“ ist, soweit es sich um Landkreise handelt, der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen der Oberamtmann), in Stadtkreisen der Magistrat,

„höhere Verwaltungsbehörde“ der Regierungspräsident,

Zu § 9 der Verordnung:

Für die Zulassung einzelner und allgemeiner Ausnahmen von dem Verbote des Verfütterns der Bucheckern, insbesondere für die Bestimmung, ob und inwieweit das Eintreiben von Schweinen zugelassen werden kann, sind in den Landkreisen die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Magistrate zuständig.

Berlin, den 23. September 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

J. B.: Freiherr von Falkenhäusen.

Zu Nr. III 7132 M. f. L.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: Dr. Goepfert.

IIb 11197 M. f. G. u. G.

Der Minister des Innern. J. A.: Schlosser.

VIb 205 M. d. S.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1027.

Bekanntmachung

(Nr. M. 1/10. 16. K. R. A.),

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn*) und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen. Vom 1. Oktober 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr verstanden.

des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6**) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5***) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. Oktober 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:
sämtliche aus Zinn*) bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazugehörigen Scharniere.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen sowie Ränder, Einfassungen und Scharniere aus Zinn, sofern die dazugehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe (z. B. Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierauschänke aller Art), ferner für Vereine und Gesellschaften, Kasinos und Kantinen.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie sich im Besitze oder im Gewahrsam der im § 4 bezeichneten Personen und Betriebe befinden.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Übernahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, sobald ihre Enteignung angeordnet ist, von den Biergläsern und Bierkrügen zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden die Kommunalverbände beauftragt. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Bekanntmachung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Durchführung dieser Bekanntmachung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner haben, muß auf Verlangen die Durchführung übertragen werden.

§ 8.

Uebernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebernahmepreis wird auf 8,—M für jedes Kilogramm festgesetzt. Dieser Uebernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Deckel und Scharniere von den Gläsern und Krügen.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 9, Poststr. 4, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von dieser Bekanntmachung nicht betroffenen Spinn- und Trinktgeräte aus Zinn*) verpflichtet:

Teller, Schüsseln, Schalen, Rumpen, Becher, Krüge, Kannen undumpen.

Für jedes Kilogramm der freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 6,—M vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Coblenz, den 1. Oktober 1916. Ie 4950.

Stellv. Generalkommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General: von Ploek.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch im Bereich des VII. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel. Düsseldorf, den 29. September 1916. Mob. 17497 II.

Der Regierungs-Präsident.

1028.

Nachtrag

Nr. W. II. 1700/9. 16. R. R. U.

zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) [Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. U. und W. II. 5700/4. 16. R. R. U.], vom 1. Oktober 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bestimmung werden neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr verstanden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heiseitschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Artikel I.

Im § 3 des Spinn- und Webverbots wird die Bestimmung der Ziffer 3 wie folgt geändert:

Von der Beschlagnahme bleiben frei

1.

2.

3. Die am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an fertiger Fußbaumwolle.

Artikel II.

Im § 6 des Spinn- und Webverbots werden die Bestimmungen unter Ziffer 2, 3 und 4 aufgehoben.

An ihre Stelle tritt als Ziffer 2 folgende Bestimmung:

2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) und Webereifehricht, der nicht gemäß § 3 Ziffer 1 beschlagnahmefrei ist, dürfen in Mengen unter 2000 kg an Händler veräußert werden, unterliegen jedoch dem Bearbeitungsverbot. Unzulässig ist die Veräußerung an Selbstverarbeiter (Reißereien, Fußwollfabriken usw.).

Mengen von 2000 kg und darüber sind der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen Berlin, Bellevuestraße 12a, anzubieten.

Artikel III.

Die im § 8 des Spinn- und Webverbots den Baumwollspinnereien bis auf Widerruf erteilte Erlaubnis, Baumwollabfälle ohne Belegschein oder Freigabechein auf Vorrat zu verspinnen, wird hiermit widerrufen.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Münster, den 26. September 1916. Ie R Nr. 54500a.

Das königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Führ. von Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch im Bereich des VIII. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel. Düsseldorf, den 29. September 1916. Mob. 17666.

Der Regierungs-Präsident.

1029.

Nachtrag

Nr. W. II. 1800/9. 16. R. R. U.

zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste

[Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. U. und W. II. 1800/5. 16. R. R. U.] Vom 1. Oktober 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl.

§. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden*), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

Artikel I.

Preistafel 2 Ziffer I erhält folgende Fassung: Preis für 1 kg in Pfennig
I. Hohe einfache Garne nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops

- 1. Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 365
- ausschließlich aus full good middling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 385
- 2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 345

Für Garne von Nr. 45 an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,65 M für Nr. 20 engl. berechnet.

- 3. Garne
 - a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel amerikanischer Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335
 - b) aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335
 - c) aus Baumwolle mit einem Zusatz von Linters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle oder nichtbaumwollenen Spinnstoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335

Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

- *) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, B) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Va.

Für Garne von Nr. 30 englisch an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,45 M für Nr. 20 englisch, für Garne von Nr. 45 an aufwärts nach einem Grundpreise von 3,65 M für Nr. 20 englisch berechnet.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1 bis 3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schußgarn der Nr. 42 und 44 englisch gilt folgende Staffel:

Nr. bis 8	10/12	14	16	18	20	22	24	26		
	-12	-10	-8	-6	-3	—	+8	+16	+24	
28	30	32	34	36	38	40	50	60	70	
	+32	+40	+50	+62	+70	+75	+80	+120	+170	+230

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pf. teurer; Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 36, für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer I darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pf. für das Kilogramm in Ansatz gebracht werden.

Artikel II.

Preistafel 2 Ziffer Va erhält folgende Fassung: Preis für 1 kg in Pfennig
a) Nach dem Dreizylindersystem gesponnen Nr. 6 englisch 290

Abweichende Nummern nach folgender Aufzung:

3/5	6	8	10	12	14	16	18
-2	—	+7	+14	+21	+28	+35	+40
Nr. 20 englisch							335

Höhere Nummern nach der Skala der Dreizylinder-Baumwollgarne.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft. I c R Nr. 54500 b.

Münster, den 26. September 1916.
Das Kgl. stellvertr. Generalkommando VII. Armeekorps.
Der kommandierende General
Frlr. v. Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch im Bereich des VIII. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.
Düsseldorf, den 29. September 1916. Mob. 17666.
Der Regierungs-Präsident.

1030. Bekanntmachung
Nr. M. 748/9. 16 K. R. A.,
betreffend Aufschub der Zwangsvollstreckung für die in § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K. R. A. bezeichneten Gegenstände aus Reinnidel*). Vom 30. September 1916.

Der Endzeitpunkt für die Durchführung der Zwangsvollstreckung gemäß § 8 der Be-

*) § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K. R. A.:

kenntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K. R. A., betreffend „Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15 K. R. A. bzw. M. 325e/7. 15 K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände“, vom 16. November 1915, der bisher durch Absatz a der Zusätze der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16 K. R. A. vom 15. März 1916 für die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K. R. A. fallenden Gegenstände*) auf den 30. September 1916 festgesetzt war, wird hierdurch für diese Gegen-

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Klasse B: Gegenstände aus Reinnickel.

2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippentöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeneinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dergl.) versehen sind.

Abatz b) der Zusätze der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16 K. R. A.:

Zu Dampfkocheinrichtungen gehörende Armaturen, für die Ersatz aus beschlagnahmefreiem Material nicht beschafft werden kann, brauchen nicht abgeliefert zu werden und können bis auf weiteres in Benutzung bleiben.

stände bis zum 28. Februar 1917 hinausgeschoben.

Andere als die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K. R. A. fallenden Gegenstände werden von diesem Aufschub der Zwangsvollstreckung nicht berührt.

Der Abruf der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erfolgt durch die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, unter Angabe der Stelle, an die der Versand zu erfolgen hat. Dem Abruf ist unverzüglich Folge zu leisten. Nichtbefolgung zieht die in der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K. R. A. angedrohten Strafen nach sich. Abtlg. Ie 5062.

Coblenz, den 30. September 1916.

Stellv. Generalkommando VIII. A. A.

Der Kommandierende General: von Bloch.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch im Bereich des VII. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1916. Mob. 17714 II.

Der Regierungs-Präsident.

